28

Gemeinde Prutting
Eing. 07. Mai 2018
1 K A

Daniela Klinginger - Gemeinde Prutting

Von: Weber Kerstin <Kerstin.Weber@lra-rosenheim.de>
Gesendet: Montag, 7. Mai 2018 15:45
An: Daniela Klinginger - Gemeinde Prutting; Info@Prutting.de
Cc: Bauleitplanung
Betreff: IX 28459 Stellungnahme der uNB zu 17. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 39 Nendlberg - Gde Prutting
Anlagen: 28459 17. Änd. FNP und 39.BPlan_Nendlberg_Prutting .pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Weber

Landratsamt Rosenheim
-Untere Naturschutzbehörde-
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim
Tel. 08031/392-6415
Fax: 08031/392-96415

e-mail: kerstin.weber@lra-rosenheim.de
internet: www.landkreis-rosenheim.de

Haftungsausschluss:
Diese e-mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese e-mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und verniten Sie diese e-mail. Das unerlaubte Kopierensowie die unbefugte Weitergabe dieser e.mail ist nicht gestattet.
This e-mail contains confidential information. If you are not the intended recipient (or have recieved this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Prutting

X Flächennutzungsplan 17. Änderung	mit Landschaftsplan
X Bebauungsplan Nr. 39	X mit Grünordnungsplan
Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
__ Sonstige Satzung	
für das Gebiet Nendlberg	
X Aufstellung	__ . Änderung
X Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 07.05.2018	
Frist: 1 Monat	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landratsamt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde 83022 Rosenheim Frau Amelung (Fach) Tel.: 392-6403	AZ: 64-173-2-IX 28459 Frau Weber (Recht), Tel.: 392-6415
2.1	Keine Äußerung	
2.2	__ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

X Einwendungen

siehe Beiblatt

X Rechtsgrundlagen

§ 4 i.V.m. §§ 2, 6 LSG-VO Hofstätter- und Rinssee

X Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

keine

2.5 X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Es werden naturschutzfachlich keine Besonderheiten gesehen, die eine Ausnahme von den Verbotsbestimmungen begründen.
Eine weitere Bebauung ist geeignet, die Natur zu schädigen und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen (§ 2 LSG-Verordnung). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 4 LSG-Verordnung sind nicht gegeben. Eine Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung gem. § 6 LSG-Verordnung und § 67 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben, da die gegenständliche Bebauung weder aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, noch die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die untere Naturschutzbehörde steht der Gemeinde zur Absprache der weiteren Planung zur Verfügung.

	Naturschutzfachlicher Inhalt	Naturschutzrechtlicher Inhalt
Rosenheim, den 03.05.2018	Amelung	Weber

zu 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Die geplanten Vorhaben liegen im Außenbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebiet kurz LSG "Hofstätter- und Rinssee". Es ist grundsätzlich verboten Veränderungen im LSG vorzunehmen. Die vorliegende Bauleitplanung mit ihren Festsetzungen widerspricht den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung und ist daher unzulässig. Der Schutzzweck und das Veränderungsverbot kollidieren mit den Veränderungen, die die Bauleitplanung vorsieht. Eine Erlaubnis ist ausgeschlossen, wenn durch die Bauleitplanung die Landschaftsschutzgebietsverordnung (auch nur in Teilen) funktionslos wird. Die geplanten Baumaßnahmen sind geeignet das Landschaftsbild zu beeinträchtigen und die Natur zu schädigen. Eine Erlaubnis kann nicht erteilt werden.
Einer Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes wird nicht zugestimmt.